

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 208/1854 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1989

§/Artikel/Anlage

§ 261

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Anerkennung der Vaterschaft**

§ 261. Das Gericht hat eine Niederschrift über das Anerkenntnis der Vaterschaft aufzunehmen.

Die Niederschrift hat zu enthalten

1. die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft,
2. Vornamen und den Familiennamen, gegebenenfalls den Geschlechtsnamen, den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, den Wohnort und die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie tunlichst einen Hinweis auf den Geburtseintrag des Anerkennenden und, soweit bekannt,
3. die in Z 2 angeführten Angaben über das Kind und seine Mutter sowie
4. Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung.

Das Gericht hat eine Ausfertigung der Niederschrift dem Standesbeamten zu übersenden.